

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische
Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues.
1839-1872
1839**

6 (6.11.1839)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 6. November

N^{ro.} 6.

1839.

N^{o.} 5985. Den Vollzug des Etats pro 18³⁹/₄₀ betreffend.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen werden unter Verweisung auf die höchste landesherrliche Verordnung vom 25. April d. J., Regierungsblatt N^{o.} XV. d. J., aufmerksam gemacht, sich bei Aufstellung der Etats, zur Fertigung der Pläne und Ueberschläge, immerhin die gehörige Zeit zu nehmen, und die Vorausmaße jedesmal genau zu erheben, damit in Zukunft mehr Sicherheit in die Antragsrelationen gebracht werde, und der Verantwortlichkeit der Baubeamten desfalls nichts zur Last gelegt werden kann.

Karlsruhe, den 19. October 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

N o c h l i s.

vd. Zcht.

N^{o.} 6063. Die Aversen der Wasser- und Straßenbau-Inspectoren für Unterhaltung ihrer Voiture und für Verpflegung des Kutschers und der Pferde bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend.

Der Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. September 1837, Nr. 8854, wodurch in Uebereinstimmung mit Großherzogl. Finanzministerium festgesetzt worden ist, daß die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren im See- und Oberrheinkreis als jährliches Aversum für Voiture incl. der Stallmiete 550 fl., und jene im Mittelrhein- und Unterrheinkreis 500 fl., und ferner für den Mehraufwand bei auswärtiger Verpflegung des Kutschers und der Pferde für den vollen Tag, an dem auswärts übernachtet wird, ein Aversum von 2 fl. und für 2/3tels Tage ein solches von 1 fl. 20 kr. erhalten sollen, wurde den Inspectionen durch diesseitigen Beschluß vom 11. October 1837, Nr. 4563, schriftlich eröffnet.

Cont. Bureau

Der Zweifel, ob die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren bei auswärtiger Verpflegung des Kutschers und der Pferde für halbe Tage eine Mehraufwands-Entschädigung und wie viel sie erhalten sollen, ist nun auch durch höchste Staatsministerial-Entschliessung vom 2. d. M., Nr. 1650, dahin entschieden worden, daß eine Vergütung für halbe Tage, der Konsequenzen wegen, nicht bewilligt werden könne.

Karlsruhe, den 23. October 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

N o c h l i s.

vd. Haager.

N^o. 6121. Die Vorschüsse aus den ärarischen Kassen auf Besoldungen und Gehalte betreffend.

Nach einer Eröffnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. August d. J., Nr. 8846, ist durch höchste Entschliessung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 13. Mai 1824, Nr. 1128, verfügt worden:

- 1) daß jeder Vorschuß auf Besoldungen und Gehalte nur auf eine bestimmte Zeit von höchstens drei Monaten gegeben werden dürfe, und
- 2) daß nach Umlauf dieser Frist der Kassier den betreffenden Diener um Restituierung des Vorschusses ersuchen, und, wenn dieses ohne Erfolg bleibt, und der Diener von der betreffenden Behörde eine weitere Frist zur Restituierung sich nicht ausgewirkt hat, den Vorschuß an dem nächsten Besoldungs-Quartal abziehen, oder, wenn dieses nicht möglich ist, auf dessen Rückersatz klagen solle.

Im Einverständnisse mit Großherzogl. Eisenbahn-Baudirection wird dieses den Wasser- und Straßenbaukassen und den Eisenbahnbaukassen zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß sie in ihren halbjährigen Vorlagen über die bei ihnen noch im Ausstände befindlichen Actio-Vorschüsse bei den auf Besoldungen und Gehalte geleisteten Vorschüssen die Frist bis zum Rückersatz, so wie, wenn diese verstrichen ist, und der Posten noch im Ausstände haftet, anzuführen haben, was zur Erwirkung des Rückersatzes geschehen, oder ob, und auf wie lange die Frist verlängert worden ist.

Karlsruhe, den 26. October 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

N o c h l i s.

vd. Haager.

Ursprung 22/11. 07 N^o 23878

N^o 6125. Die Anweisung und Bezahlung der Kosten für Hoheitsgrenzstücke betreffend.

Die Anschaffung und Erhaltung der Hoheitsgrenzstücke wird durch die Wasser- und Straßenbaubehörden besorgt, und der Aufwand dafür soll von den Wasser- und Straßenbaukassen vorschussweise bezahlt, dagegen aber bei Großherzogl. General-Staatskasse auf den Fond des Extraordinariums des Großherzogl. Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten definitiv verrechnet werden.

Es ist öfter der Fall vorgekommen, daß dieser Aufwand von den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen definitiv in Ausgabe gewiesen, und dadurch der Mißstand herbeigeführt worden ist, daß ein und derselbe Staatsaufwand zweimal in den Staatsrechnungen verrechnet, und daß er einmal wieder als definitive Staatseinnahme behandelt werden mußte.

Es werden daher die Inspectionen angewiesen, alle Kostenzettel für Herstellung und Erhaltung der Hoheitsgrenzstücke mit ihren monatlichen Geschäftsberichten hierher vorzulegen, damit sie den betreffenden Bezirkskassen zur vorschussweisen Auszahlung und Verrechnung zugewiesen werden können.

Karlsruhe, den 26. October 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

N o c h i t z.

vdt. Haager.

N^o 6337. Die Verwaltung des Grundstockvermögens, insbesondere die Abtretungen von Domänengrundstücken zu öffentlichen Bauten, Beganlagen ic. betreffend. *cf. V. 13. 18 41. N. 127. A. = 9600*

Es ist öfter der Fall vorgekommen, daß die verschiedenen Staatsverwaltungsweige für Erwerbungen von Domänengrundstücken zu öffentlichen Bauten, Hafen- und Beganlagen ic. den Werth derselben bezahlen mußten. Da nun dieses den bestehenden Grundsätzen entgegen ist, so hat das Großherzogl. Ministerium der Finanzen durch R. Nr. 8594, vom 17. November v. J. angeordnet, daß alle Zahlungen für Abtretungen des Domänen-Etats an andere Etats zu Einrichtungen und Unternehmungen des Staats, zu unterbleiben haben.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen werden daher angewiesen, wenn sie Domänengüter, Gebäude oder Waldungen ic. zu Wasser- und Straßenbauzwecken bedürfen, hierher genaue Vorlage darüber zu machen, damit die Ueberweisung vom betreffenden Etat auf den diesseitigen Etat bewirkt werden kann.

In die von ihnen aufzustellenden Güter-Erwerbungs-Verzeichnisse ist der Maaßgehalt und die Bezeichnung der Domänengrundstücke zwar aufzunehmen, der Betrag dafür aber nicht auszuwerfen.

Karlsruhe, den 2. November 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

N o c h l i s.

vdt. Haager.

N^o. 6406. Den Gebrauch der breiten Radfelgen betreffend.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Beschlusses vom 29. v. M., Nr. 11765, nachstehende Belehrung in rubr. Betreff hierher gegeben:

Es ist schon vielfach Beschwerde darüber geführt worden, daß das Gesetz vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. 29) in Betreff des Gebrauchs breiter Radfelgen von dem Aufsichtspersonal und den aburtheilenden Behörden auf sehr verschiedene Weise vollzogen werde.

Der Grund hievon liegt darin, daß die Bezeichnung, welche das Gesetz in seinem 1ten Artikel für diejenigen Fuhrwerke enthält, bei welchen der Gebrauch breiter Radfelgen gesetzlich statt finden soll, nämlich der Ausdruck:

„Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden,“ —
verschiedenartige Auslegung erhält.

Man sieht sich daher veranlaßt, über das, was unter diesem Ausdruck zu begreifen ist, nachstehende Belehrung zu ertheilen.

Der Ausdruck „Fracht“ bezeichnet überhaupt: „Gegenstände, die verladen und verführt werden.“

Frachtfuhrwerk ist daher jedes Fuhrwerk, welches zur Verladung und Verführung von Gütern, Waaren oder sonstigen Gegenständen irgend einer Art bestimmt ist, im Gegensatz von solchem Fuhrwerk, welches zum Personentransport dient.

Nicht alles Frachtfuhrwerk ist aber gesetzlich an eine bestimmte Radfelgenbreite gebunden, sondern nur dasjenige, „welches gewerbmäßig benutzt wird,“ d. h. dasjenige, dessen Besitzer aus dem Verführen von Gegenständen ein Gewerbe macht.

Ein Gewerbe aus dem Verführen von Gegenständen macht aber derjenige, der nicht bloß zufällig hie und da das Fuhrwerk, dessen er jedenfalls in seiner Wirthschaft bedarf, zum Gütertransport benutzt, sondern welcher seine ganze Wirthschaft darnach eingerichtet hat, um regelmäÙig — sei es das ganze Jahr hindurch, oder zu gewissen Zeiten — aus dem Verführen von Gegenständen einen Erwerb zu ziehen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein mit Gegenständen beladenes Fuhrwerk nach dem Gesetz

an eine bestimmte Radfelgenbreite gebunden ist, kommt es daher niemals auf die Natur seiner Ladung, sondern stets nur auf die bezeichneten Verhältnisse seines Besitzers an.

Bringt man das Gesetz in dieser einzig aus dem Begriff des gesetzlichen Ausdrucks „Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden,“ consequent abgeleiteten Weise zur Anwendung, so scheint auch die Absicht des Gesetzgebers — (welche unzweideutig dahin geht, zur bessern Erhaltung der Straßen den Gebrauch breiter Radfelgen für schwereres Fuhrwerk überall da einzuführen, wo es geschehen kann, ohne den Landwirth im beliebigen, auch sonstigen Gebrauch desjenigen Fuhrwerks zu stören, dessen er jedenfalls zu seinen wirthschaftlichen Beschäftigungen bedarf) — vollkommen erreicht.

Auch werden sich dabei diejenigen Anstände und Zweifel heben lassen, welche sich beim Vollzug des Gesetzes bisher ergeben haben.

Diese betrafen hauptsächlich die Fruchtfuhren, Weinfuhren, Holzfuhren, Erzfuhren, Kohlenfuhren, Salzfuhren, Fuhren der Müller u. s. f.

Hier ist nun stets zu unterscheiden, ob der Besitzer des Fuhrwerks dieses nur zufällig zu solchen Fuhren benutzt, oder ob seine Wirthschaft darnach eingerichtet ist, dieselben regelmäßig zu leisten.

Das Fuhrwerk z. B. des eigentlichen Fruchthändlers, der Früchte zusammen kauft, aufspeichert, und sodann auf die Märkte führt, unterliegt der gesetzlichen Bestimmung über die Breite der Radfelgen, während der Landwirth, der sein eigenes Product zu Markte bringt, nicht daran gebunden ist. Ebenso verhält es sich rücksichtlich der Fuhren der Weinhändler, der Holzhändler, Mehlhändler u. s. w. — Landleute, die ihr Gefährt nur hie und da, zufällig benutzen, um Salz auf der Saline zu holen und in die Umgegend zu führen, können nicht angehalten werden, breite Radfelgen zu benutzen, während solche, die ihre ganze Wirthschaft darnach eingerichtet haben, um regelmäßig solche Fuhren zu übernehmen, allerdings dazu verpflichtet sind.

Kann ein Holzhändler, Hüttenwerksbesitzer u. s. w. die gesetzliche Bestimmung auf den Staatsstraßen deswegen nicht durchgängig einhalten, weil er zu gleicher Zeit auf Waldwege und Feldwege zu passiren hat, für welche breite Radfelgen nicht zugänglich sind, so bedarf er nach Art. 5 des Gesetzes für den einzelnen bestimmten Straßenzug der Dispensation des Ministeriums des Innern.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen haben das untergebene Aufsichtspersonal hievon zu verständigen, und sich selbst darnach zu benehmen.

Karlsruhe, den 6. November 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

N o c h l i t z.

vdt. F e c h t.